Grünberger Wochenblatt.



21. Jahrgang. **№ 15.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Donnerstag den 20. Februar 1845.

Die Gewerbe-Ordnung.

Die längst ersehnte ist erschienen, unserem Urtheil, unserem Vertrauen geöffnet. Das Letztere kann ihr erst werden, nachdem wir sie gründlich kennen gelernt haben, was uns bei der weitläufigen, etwas schwer übersichtlichen Fassung des ganzen Gesetzes und der ihm zu Grunde gelegten Prinzipien nicht allzu leicht werden möchte. Soweit sich aus der Theorie die uns geschenkte Gewerbe-Ordnung beurtheilen läßt, ist sie im Allgemeinen eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn auch mit einigem Recht die Gewerbtreibenden es vielleicht beklagen werden, daß dieselbe ihre Faktoren in manchen Verhältnissen, wo sie sich selbst des Vertrauens dazu werth gehalten, nicht aus ihrer Mitte wählt, sondern sie in der ganzen Gemeinde, in der Communal-Behörde oder in den Königlichen Behörden begründet. Sucht Jemand im vorliegenden Gesetz die Gemächlichkeit schützende, sie wohl gar monopolisirende Beschränkungen, der findet sich getäuscht, und zwar mit Recht, denn unsere Gewerbe-Ordnung ist Ordnerin der Gewerbe-Freiheit. Sie hat im Gegentheil noch mancherlei Schranken gebrochen, wie z. B. die Brau-, Brenn- und Schankgerechtigkeiten in ihrer letzten Zufluchtstätte und die Beschränkung der Mühlenanlagen. Hätte sie einen letzten Schritt vollbracht und die Regalien im Salz-, Bergwerks-Monopol u. s. w. auf dem Altare der Zeit geopfert, so wäre dies, als eigenes vorleuchtendes Beispiel, gewiß mit um so größerer Freude begrüßt worden, als es doch wohl möglich sein sollte, den dadurch entstehenden Ausfall der Staatskassen durch eine andere Erhebungsart jener Steuern, oder auch auf andere Art zu decken. Vorzüglich nimmt das Gesetz den Dank aller braven Preußen durch die vollendetste Gerechtigkeit in Anspruch, womit es die Rechte und Pflichten von Meister und Gesellen, von Fabrik-Arbeiter und Fabrikbesitzer auf ganz gleichen Grundlagen zu überwachen bemüht ist; nicht minder durch die Fürsorge, die es trifft, um in das Verhältniß des Lehrherrn zum Lehrlinge gründlichen sittlichen Ernst zurückzuführen. Ueberhaupt wendet die Gewerbeordnung der Sittlichkeit die erfreulichste Aufmerksamkeit zu. Daß sie ein Gleiches nicht auch der intellectuellen Tüchtigkeit der Gewerbtreibenden thut, muß insofern beklagt werden, als sittliche Tüchtigkeit bei den immer verwickelter und mannigfacher werdenden Bildungsverhältnissen der Gegenwart fast nicht denkbar mehr ist ohne gleich geistige Tüchtigkeit, wenigstens Niemand leugnen wird, daß auch die würdigste Sittlichkeit ohne intellectuelle Gediegenheit einen irgend wesentlichen Wirkungskreis sich zu schaffen, wohl nicht leicht mehr im Stande sein möchte. Doch, was hierin die Gewerbe-Ordnung nicht unmittelbar verleiht, giebt sie mittelbar, indem sie den aus ganzer oder halber Freiheit jedes Einzelnen zu entwickelnden Innungen des Raumes genug läßt, um in eigner

Einsicht für den geistigen Aufschwung ihres Standes nachhelfend Bedacht zu nehmen. Möge dies zu keiner Zeit vernachläßigt werden, ja möge überhaupt der Gewerbestand nunmehr durch die That beweisen, daß es ihm mit seiner zeitherigen Klage über fehlende Ordnung in der Gewerbe-Freiheit ein recht tiefer Ernst gewesen ist.

Ob die vorstehende allgemeine Ansicht über das betreffende wichtige Gesetz mehr oder weniger richtig ist, davon werden sich unsere geehrten Mitbürger durch nachfolgenden Auszug aus demselben, wie ihn die Vossische Zeitung bringt, selbst überzeugen können. Der Auszug enthält das Wesentlichste, dem wir nur als hierhin gehörig die darin fehlende Befugniß der Innungen zur Ueberwachung von Sparkassen, Krankenkassen und andern gemeinsamen Instituten ergänzen wollen:

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, andern den Betrieb eines Gewerbes zn untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) wird hierdurch aufgeboben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht. §. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen. §. 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. §. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben: 1) alle Zwangs- und Bannrechte welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbtreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836 auf einen Anderen übergegangen sind; 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt, a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang), b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Fleisch und Gebäck ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht. §. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften. §. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andre Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als 10jährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. §. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf. §. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher a) dispositionsfähig ist, und b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat. §. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. §. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch die Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unseren Staaten, ein stehendes Gewerbe betreiben. §. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Execution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt

werden. §. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen. Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen. §. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungs-Behörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt. §. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. 2) Zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder a) durch ungeschickten Betrieb, oder b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann. §. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen, (§. 26. zu 1.), sollen für jetzt gerechnet werden: Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmanufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel-, Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken; es gehören dahin ferner: Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.) Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind. (Fortsetzung folgt.)

Unser Armenwesen.

Die Wohllöbliche Stadtverordneten-Versammlung erwirbt sich Seitens der Bürgerschaft die dankbarste Anerkennung für die Veröffentlichung der nun zum zweiten Mal erscheinenden Auszüge ihrer aus den Conferenz-Protokollen hervorgehenden Verhandlungen und Beschlüsse.

Eine gleiche Anerkennung gebührt dem Wohllöblichen Magistrat für die Veröffentlichung seiner Extracte aus den Verwaltungs-Berechnungen.

Es wird dadurch der Bürgerschaft Gelegenheit gegeben, Einsicht von den die Kommune berührenden Interessen zu nehmen, sich über deren Bestandtheile zu belehren und damit dem Gemeinsinn zur nachhaltigen Mitwirkung die Hand gereicht.

Zu weit würde es uns führen und in mancher Beziehung den von uns gewählten Standpunkt zu weit verrücken, wollten wir uns dazu bestimmen, diesen Gegenstand einer allgemeinen Kritik zu unterziehen. Wir überlassen dies einer anderen mit ihnen vertrauteren Feder, geben es damit jedoch nicht auf, eine daraus entlehnte Angelegenheit unserer Betrachtung werth zu halten, die in der Gegenwart die Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch nimmt und aus mancherlei Rücksichten hierzu auch vollkommen geeignet ist. Wir meinen

das Armenwesen.

Dasselbe nimmt leider auch in unserer Stadt eine Stelle ein, deren Bedeutsamkeit der aufmerksamsten Beachtung nicht genug empfohlen werden kann und es ist nur zu gewiß, daß Diejenigen, welche sich dem dahin einschlagenden Kommunal-Geschäftszweige unterziehen, viel ernstere Pflichten übernehmen, als solche damit zu verbinden gemeint sein möchten. Es würde uns zu weit von unserem Zwecke entfernen, wollten wir uns hier damit befassen, den hieran sich knüpfenden Erfordernissen eine ausführliche Besprechung zu widmen. Es genügt schon die Erwähnung, daß solches Eigenschaften erfordert, welche, wegen der so mühsamen als beschwerlichen mit diesem Amte verbundenen Verrichtungen, mehr als gewöhnlich die Wirksamkeit eines städtischen Beamten in Anspruch nehmen, und es ist daher einleuchtend, daß die für solche gemeinhin in Anwendung kommenden Wahlen unzweckmäßig erscheinen, indem sie dem beanspruchten Bedürfnisse nicht genügen. Denn

höchst selten möchte es sich treffen, daß unter den Wählbaren grade Derjenige aufzufinden sein möchte, welcher aus innerm Antriebe geneigt sein dürfte, die Jammerhöhlen seines Wirkungskreises zu durchkriechen, um dem Elende nachzuspüren und bei richtiger Wahl der Mittel dem wirklich Hilfsbedürftigen die helfende aufrichtende Hand zu bieten.

Es gehört hierzu ein Mitgefühl, das nicht in jeder Brust anzutreffen, auch mit Verleihung des Amtes nicht mitzutheilen ist.

Man wende nicht ein, daß die von der Stadt-Commune dem Armen-Fonds zugewiesenen Mittel zu einer Armenpflege im angedeuteten Sinne nicht ausreichend sein möchten, und daß das eingeführte Listenwesen das unumgängliche Auskunftsmittel sei, auf das die Armenhilfe sich beschränken müsse.

Es sind jene Mittel von nicht geringer Bedeutung und wohl geeignet, bei zweckgemäßer Anwendung dem unverdorbenen Armen eine nachhaltige Hilfe zu gewähren und ihn den nützlichen Bürgern wieder anzureihen, was sich leider von der seitherigen Unterstützungsweise nicht erwarten läßt. Es ist vielmehr bei ausbleibender Reform des gegenwärtigen Armenwesens anzunehmen, daß die nicht unbedeutenden Geldmittel dieses Fonds von Jahr zu Jahr vermehrt und endlich bei der mehr sich zeigenden Abnahme von Beitragenden unerschwinglich werden müssen.

Schon jetzt beläuft sich diese Ausgabe auf den siebenten Theil der Brutto-Einnahme des Stadthaushalts.

Nach den uns vorliegenden Extracten sind zu diesem Zweck

i. J. 1842 verausgabt worden 3823 rtlr. 16 1/3 sgr.
= = 1843 „ 3859 = 4 1/3 =

und es ist anzunehmen, daß im abgewichenen Jahre eher mehr als weniger erforderlich gewesen sein möge, wie dies bei der zunehmenden Zahl von Armen nicht anders sein kann.

Abgesehen von den dem Armenwesen überhaupt zuzuwendenden Vortheilen liegt schon in dieser besorgnißerregenden Steigerung die Aufforderung, auf Mittel zu sinnen, diesen Verwaltungszweig in Hände zu legen, die von wahrhaftem Wohlthätigkeitssinn angeregt, das allgemeine Beste, nicht sowohl der Stadt-Commune, sondern auch der Bedürftigen selbst mit Eifer und Menschenfreundlichkeit zu handhaben sich unterziehen, und die nöthigerweise zu bringenden persönlichen Opfer nicht scheuen.

Daß hierzu die Armen-Deputation in ihrer bisherigen Zusammenstellung nicht genügt, dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein; soll eine solche in der vorbezeichneten Art wirksam sein, so bedarf es hierzu vor Allem anderer Elemente und zwar solcher, die mit Lust und Liebe ihre Aufgabe aufzufassen und mit regem Eifer auszuführen entschlossen sind. Bei dem bekannten Wohlthätigkeitssinn unter unserer Bürgerschaft ist es kaum zweifelhaft, daß unter derselben eine große Zahl menschenfreundlicher Männer sich freudig und aus eigener Eingebung dazu bestimmen würden, sich der Noth ihrer leidenden Mitmenschen anzunehmen und behufs der diesen zu bringenden Unterstützung und Abhilfe, mit Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten und unterstützt von diesen Behörden, zusammenzutreten, um unter der Bezeichnung „Armen-Deputation" die Armenpflege im vorangedeuteten Sinne zu übernehmen.

Wir wenden uns hiernach ausschließlich an die Wohllöblichen Behörden mit dem Ersuchen, diesen wohlmeinenden Ansichten eines dem Gemeinwohl ergebenen Bürgers eine wohlgeneigte Berücksichtigung angedeihen zu lassen und sie der weiteren Erwägung werth zu erachten.

Wir wünschen mit wahrer Wohlmeinenheit ferner, es möge bei Wohldenselben die von uns gehegte Ansicht Eingang finden, daß nur auf dem vorgeschlagenen Weg das Mittel, nicht allein zu Gunsten der Armenpflege überhaupt, sondern auch zur zweckgemäßen Wiederbesetzung des, durch das bevorstehende Ausscheiden eines würdigen Magistratsmitgliedes sich erledigenden Amtes eines Rathsherrn für das Armenwesen aufzufinden sein wird.

Ein Bürger.

Mannichfaltiges.

Nicht weniger als 500,000 Schlesier haben im vorigen Jahre dem Genuß des Branntweins entsagt und 50,000 Säufer sind zu nüchternen Unterthanen und fleißigen Arbeitern umgewandelt. Ueber dieses höchst merkwürdige und zugleich erfreuliche Ereigniß giebt eine so eben erschienene Schrift des geh. Medicinalrats Dr. Lorinser „Der Sieg über die Branntweinpest in Oberschlesien" eine ausführliche Nachricht.

Druck und Verlag von W. Levysohn.